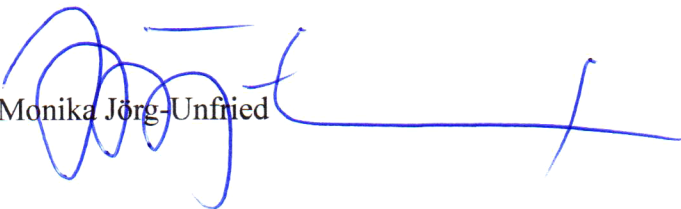


Ich habe erhebliche Zweifel daran, dass die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes im Wege des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB i.V.mit § 13 Abs.2 und 3 BauGB rechtlich zulässig ist.

Es handelt sich m.E. nicht um eine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne von § 13 a BauGB. Sofern meine Auffassung zutreffend sein sollte, hätte jeder betroffene Bürger das Recht, ein Normenkontrollverfahren gem. § 47 VwGO vor dem Oberverwaltungsgericht anzustrengen.

Ich bitte daher, von Fachjuristen vorab die Zulässigkeit der beabsichtigten Vorgehensweise prüfen zu lassen.

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Monika Jörg-Unfried